



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
C I 4 – Anlagensicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Stuttgart 04.04.2024

Aktenzeichen UM44-8820-127/29/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz](http://um.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz) – auf Wunsch auch in Papierform

 Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bekanntgabe  
Verordnung (41. BImSchV) / Sachverständige Cybersicherheit - Anhörung der  
beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG  
Ihr Schreiben vom 11.03.2024; Ihr Aktenzeichen: C I 4 – 5021/041-2022.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bekanntgegebenen Sachverständigen nach der 41. BImSchV sind in der klassischen Anlagensicherheit beheimatet und warten dort mit den entsprechenden Kenntnissen auf. Der Bereich der Sicherheit von Daten und IT-Infrastrukturen wird in aller Regel durch einen anderen Personenkreis abgedeckt, der in der Fachrichtung Cybersicherheit über originäre Kenntnisse verfügt. Vor diesem Hintergrund wird die in Artikel 1 Nr. 6 vorgesehene Änderung der 41. BImSchV mit dem Ziel, ein neues Fachgebiet für Cybersicherheit einzurichten, in der vorgelegten Form abgelehnt. Das neu angedachte Fachgebiet 10.2 „Cybersicherheit“ ist an andere Stelle besser zu regeln.

Die Änderung wird für entbehrlich gehalten, denn bereits heute können Sachverständige nach § 17 Abs. 2 der 41. BImSchV Unteraufträge an andere Sachverständige vergeben.

Wird eine Änderung der 41. BImSchV weiterverfolgt, sollte der Fachkundenachweis bei der Bekanntgabe im Bereich der Cybersicherheit (neues Fachgebiet 10.2)

anstelle der ansonsten üblichen Arbeitsproben über Zertifikate des BSI erbracht werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert derzeit Personen, z.B. als IT-Grundschutzberater (Voraussetzung unter anderem: in den letzten 8 Jahren 5 Jahre Berufserfahrung im IT-Bereich, davon 2 Jahre Cybersicherheit). Sofern diese Personen über Knowhow in der Anlagensicherheit und für eine Anlageart spezifische Kenntnisse verfügen, wären sie darüber hinaus ggf. fachlich für die Bekanntgabe nach der 41. BImSchV geeignet.

Wird bei der Anerkennung auf die BSI-Zertifizierungen zurückgegriffen wäre – wie bislang – lediglich das Knowhow in der Anlagensicherheit durch die entsprechende Zulassungsbehörde der Länder zu prüfen. Dies würde insbesondere zur Vermeidung von Doppelprüfungen und der Verfahrenserleichterung führen.

Zugleich sorgt die Anbindung an das BSI dafür, dass die Sachverständigen über aktuelle Entwicklungen in einem sich dynamisch verändernden Bereich auf dem Laufenden gehalten werden.

Eine Vorgehensweise ohne die Beteiligung des BSI würde die Gefahr bergen, dass Doppelstrukturen in der Cybersicherheit geschaffen werden, die ggf. hinter den Standards des BSI in der Cybersicherheit zurückbleiben, obwohl eigentlich ein Höchstmaß an (Cyber-)Sicherheit bei den Anlagen die Prämisse sein sollte.

Würde auf eine Ausweitung des Fachgebiets 10 „MSR-/Prozesstechnik“ der 41. BImSchV um Cybersicherheit verzichtet, könnten die BSI-zertifizierten Spezialisten, wie oben bereits beschrieben, mittels Unteraufträgen als „andere Sachverständige“ bei Prüfungen beigezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 